

## **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder in der Sitzung am 29.02.2016 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§2**

#### **Gebührensschuld**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### **§ 4**

#### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist ein Säumniszuschlag nach §6 Absatz II Punkt 4 dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der/die Vollstreckungsschuldner/in zu tragen.

## §5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## §6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltung)

	Je Grabbreite
1. Sargwahlgrabstätte für 25 Jahre	1.312,50 Euro
2. Sargwahlgrabstätte in Rasenlage für 25 Jahre	1.312,50 Euro
3. Urnenwahlgrabstätten für 25 Jahre	1.187,50 Euro
4. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage* für 25 Jahre	1.512,50 Euro
5. Urnengrabstätte beim Platz der Vergänglichkeit* für 25 Jahre	1.475,00 Euro
6. Urnengrabstätte Partnergräber* für 25 Jahre	1.662,50 Euro
7. Sarggrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage* für 25 Jahre	1775,00 Euro
8. Urnengrabstätte in einer Rosengemeinschaftsgrabanlage* für 25 Jahre	1925,00 Euro
9. Eingeschränktes Nutzungsrecht für Grabstätten nach 1. und 2., je Stelle und Jahr	31,00 Euro
10. Eingeschränktes Nutzungsrecht für Grabstätten nach 3., pro Jahr	31,00 Euro

\* In den Gebühren I. 4. bis 8. sind die Kosten für die Grabmindestunterhaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen enthalten.

#### Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 1. bis 8. berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung eines Grabbriefes	39,50 Euro
2. Für die Umschreibung des Nutzungsrechts auf den Namen anderer Berechtigter	19,50 Euro
3. Für die Genehmigung	
a) zur Aufstellung eines stehendes Grabmals incl. Prüfung der Standfestigkeit	57,00 Euro
b) zur Aufstellung eines liegendes Grabmals	17,00 Euro
c) einer Nachschrif	11,00 Euro
4. Säumniszuschlag	5,00 Euro

## III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Herrichten des Grabhügels mit Auflegen und Abräumen der Kränze und das Herrichten der Grabstätte.

1. Für eine Erdbestattung	
a) Särge bis 1,20 m	397,50 Euro
b) Särge über 1,20 m	643,50 Euro
2. Für Urnenbeisetzungen in Wahl- und Gemeinschaftsgrabstätten.	260,00 Euro

## IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für Leistungen im Wege der Ersatzvornahme, pro Stunde	33,50 Euro
---	------------

## V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	Nach Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne	Nach Aufwand

## VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Diese Gebühren werden jährlich bei denjenigen Grabstätten erhoben, bei denen die letzte Beisetzung vor dem 01.07.2002 stattgefunden hat oder bei denen ein eingeschränktes Nutzungsrecht nach § 16 der Friedhofsatzung vom 27.04.2016 besteht.

- |                                     |                        |            |
|-------------------------------------|------------------------|------------|
| 1. Für Grabstätten nach I.1. und 2. | je Jahr und Grabbreite | 31,00 Euro |
| 2. Für Grabstätten nach I.3.        | je Jahr                | 31,00 Euro |

### §7

#### Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2009 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 29.03.2016 (Az.: A-dr 1.5-3377) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 11.04.2016

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pankratius Ochsenwerder

Peter Burmester  
Vorsitzender

Pastor Andreas Meyer-Träger  
2. Vorsitzender

#### **Hinweis:**

im Amtlicher Anzeiger (Veröffentlichungsorgan) am 26.04.2016 bekannt gegeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung mit vollem Wortlaut unter der Internetadresse: <http://kirche-ochsenwerder.de/friedhofsgebuehrensatzung.pdf> dauerhaft eingesehen werden kann.